

ZH_OBERGERICHT SU200027 vom 13. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU200027

FR: ZH_OBERGERICHT SU200027 du 13 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SU200027 del 13 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, in der Stadt Zürich beim Einparkieren in ein seitlich an der Strasse markiertes Parkfeld das hinter ihm korrekt parkiert stehende Fahrzeug touchiert zu haben, was auf eine Unaufmerksamkeit des Beschuldigten zurückzuführen sei (Urk. 2).

E. 2

Die Vorinstanz hat den Anklagesachverhalt als erstellt erachtet, wobei sie sich in erster Linie auf die Aussagen der Zeugin B._____ sowie des Beschuldigten in der "polizeilichen Einvernahme" vom 1. Oktober 2018 abstützte (Urk. 36 S. 29).

E. 3

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 3, 4 und 5) wird bestätigt.

E. 3.1

Die Verteidigung macht hinsichtlich der Zeugeneinvernahme von B._____ geltend, diese sei nicht verwertbar, da der Beschuldigte nicht ordnungsgemäss vorgeladen worden sei. Auf der Vorladung zu seiner Einvernahme vom 29. Januar 2020 (Urk. 12) sei auf der ersten Seite kein Hinweis ersichtlich, dass auf der Rückseite weitere Einvernahmen angekündigt würden. Die erste Seite sei denn auch nicht als solche gekennzeichnet worden. Vielmehr wirke sie in sich geschlossen. Der Beschuldigte sei davon ausgegangen, dass sich alle Informationen auf dieser Seite befänden. Der Absender und die zuständige Person mit Kontaktdaten sei oben rechts vermerkt gewesen (Urk. 49 S. 4 f.). Bereits das Stadtrichteramt (Urk. 19) und die Vorinstanz (Urk. 26 und Urk. 36 S. 8) haben sich mit diesem Vorbringen auseinandergesetzt. Darauf ist vorab zu verweisen. Sie stellten sich hauptsächlich auf den Standpunkt, der Beschuldigte habe erkennen müssen, dass es noch eine zweite Seite der Vorladung gebe, da diese zwingend habe unterschrieben sein müssen (Art. 201 Abs. 2 lit. h StPO). Die Verteidigung macht demgegenüber geltend, es gebe auch zahlreiche amtliche Mitteilungen, die nicht mit einer Unterschrift versehen seien,

- 6 - wobei dem Beschuldigten nicht habe bekannt sein müssen, dass dies im Falle einer strafprozessualen Vorladung gesetzlich zwingend vorgeschrieben sei (Urk. 49 S. 6). Es mag zwar zutreffen, dass andere amtliche Mitteilungen auch ohne Unterschrift versandt werden. Vorliegend sprachen indessen noch weitere Anhaltspunkte als bloss die fehlende Unterschrift auf der ersten Seite für die Existenz einer weiteren Seite. So wurde bereits im Titel erwähnt, dass es sich beim fraglichen Schreiben neben einer "Vorladung zur Einvernahme als beschuldigte Person nach Einsprache" auch um eine "Einladung zur Teilnahme an Einvernahmen" handle. Da auf der ersten Seite bloss die Vorladung des Beschuldigten zu finden war, musste entsprechend zwangsläufig eine weitere Seite

erwartet werden. Weiter enthält die erste Seite nicht nur keine Unterschrift, sondern auch keine Grussformel oder einen Hinweis auf eine Gültigkeit ohne Unterschrift, was auch von einem Laien bei einem amtlichen Schreiben zu erwarten wäre. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 49 S. 5) wirkt die erste Seite des Schreibens daher nicht "in sich geschlossen". Der Beschuldigte hat es sich demnach selbst zuzuschreiben, sollte er die zweite Seite der Vorladung tatsächlich nicht zur Kenntnis genommen haben. Da er zu den Einvernahmen der Zeuginnen B._____ und C._____ ordnungsgemäss vorgeladen wurde, sind deren Einvernahmen ohne Einschränkungen verwertbar. Auf eine Wiederholung dieser Einvernahmen hat die Vorinstanz demnach zu Recht verzichtet.

E. 3.2

Weiter stellt sich die Frage nach der Verwertbarkeit der Aussagen des Beschuldigten, welche im Polizeirapport sinngemäss wiedergeben wurden (Urk. 1 S. 2 f.; vgl. auch Urk. 49 S. 11). Die Vorinstanz äussert sich hierzu nicht und zitiert die Aussagen gemäss Polizeirapport schlicht als "polizeiliche Einvernahme vom 1. Oktober 2018" und zieht diese in die Beweiswürdigung mit ein. Die Polizei kann zu Beginn ihrer Ermittlungen (Art. 306 ff. StPO) zur Klärung des Sachverhalts und der Rolle der am Sachverhalt beteiligten Personen Befragungen ohne Protokoll durchführen; allenfalls mit summarischer Wiedergabe der Ergebnisse im Polizeirapport (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 2018, Art. 78 N 2). Die summarische Wiedergabe der informellen Befragungen

- 7 - der Polizei stellt indessen keine Einvernahme im Sinne von Art. 78 StPO dar, was bereits daran ersichtlich wird, dass sie weder im Frage/Antwort-Stil protokolliert noch von der befragten Person sowie der einvernehmenden Person unterzeichnet wird. Vorliegend wurde im Polizeirapport zwar festgehalten, dass der Beschuldigte auf die strafprozessualen Rechte aufmerksam gemacht worden sei (Urk. 1), wobei aber nicht ersichtlich ist, welche Rechte konkret genannt wurden. Die summarisch im Polizeirapport wiedergegebenen Aussagen sind angesichts dieser Umstände zumindest nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar. Vorliegend wurde die rapportierende Polizeibeamtin vom Stadtrichteramt in der Folge als Zeugin einvernommen und zum von ihr rapportierten Sachverhalt befragt (Urk. 14). Sie führte in der Zeugeneinvernahme vom 29. Januar 2020 lediglich aus, dass sie sich an den Vorfall vom 1. Oktober 2018 nicht mehr gut erinnern könne, wobei sie aber Notizen gemacht habe, welche sie sodann zeitnah in den Polizeirapport übertragen habe. Entsprechend verwies sie im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im Polizeirapport vom 5. November 2018 (Urk. 1). Es liegt damit keine Zeugenaussage vor, in welcher die Aussagen des Beschuldigten gemäss Polizeirapport inhaltlich bestätigt worden wären. Der blosser Verweis auf jenen Polizeirapport kann hierbei nicht genügen, zumal es dem Beschuldigten damit auch nicht möglich war, in der verwertbaren Zeugeneinvernahme weitere Ergänzungsfragen zum geschilderten Sachverhalt zu stellen. Der pauschale Verweis auf den Polizeirapport ändert entsprechend nichts daran, dass die summarisch im Polizeirapport wiedergegebenen Aussagen des Beschuldigten – wie die Verteidigung zu Recht geltend macht (Urk. 49 S. 11) – nicht zu dessen Lasten verwertet werden dürfen.

E. 3.3

Es wird im Folgenden demnach zu prüfen sein, ob die Sachverhaltserstellung durch die Vorinstanz auch unter Ausblendung der Darstellungen im Polizeirapport einer

Willkürprüfung standhält. 4.1 Die Vorinstanz hat die Aussagen aller Beteiligten einlässlich wieder- gegeben (Urk. 36 S. 15 ff.). Darauf ist vorab zu verweisen. Hervorzuheben ist erneut die Schilderung der Zeugin B._____, wonach sie in ihrem Auto gesessen sei, als der Beschuldigte in der blauen Zone in die Parklücke hinter ihrem Fahr-

- 8 - zeug eingeparkt habe. Dabei sei dieser rückwärts gegen ihr Auto gefahren. Sie sei nicht mehr sicher, ob sich ihr Fahrzeug bewegt habe. Man habe die Kollision aber sicher gehört. Sie habe das Parkmanöver des Beschuldigten, welcher mehrere Anläufe gebraucht habe, zudem via Rückspiegel beobachtet. Nach der Kollision sei sie ausgestiegen und habe den Beschuldigten gefragt, ob er denn keine Abstandssensoren habe. Dieser habe geantwortet, er habe schon welche, aber sein Auto habe zu viel "Pfupf" bzw. sei zu stark (Urk. 13). 4.2 Die Vorinstanz beurteilt die Schilderungen der Zeugin B._____ als insgesamt widerspruchsfrei, nachvollziehbar und durchwegs glaubhaft. Insbesondere habe die Zeugin einige Details zum Vorfall genannt, wie dass der Beschuldigte nach der Kollision weggelaufen sei. Ebenfalls habe sie offen zugegeben, wenn sie sich an etwas nicht zu erinnern vermocht habe. Beispielsweise habe sie ausgeführt, dass sie sich nicht sicher sei, ob sich ihr Auto durch die Kollision bewegt habe (Urk. 36 S. 27). Diese Feststellungen der Vorinstanz sind nachvollziehbar, zumal in den Aussagen der Zeugin B._____ keine relevanten Widersprüche zu erkennen sind und auch nicht ersichtlich ist, weshalb sie den ihr bis zum fraglichen Vorfall nicht bekannten Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Im Übrigen vermag auch die Verteidigung nicht aufzuzeigen, inwiefern die Würdigung der Vorinstanz in diesem Punkt willkürlich sei. 4.3 Demgegenüber sind die Aussagen des Beschuldigten auch unter Ausblendung der Schilderungen im Polizeirapport nicht vollständig konstant und übereinstimmend. So führte er in der Einvernahme vom 29. Januar 2020 noch aus, er könne nicht genau sagen, ob er das Fahrzeug der Zeugin B._____ touchiert habe (Urk. 15 S. 4). Auf Vorhalt seiner angeblichen Aussagen gemäss Polizeirapport, wonach er eine Berührung der zwei Fahrzeug eingeräumt habe, erklärte er sodann, er habe unter dem Eindruck des insinuierten Tatbestands gesagt, dass es wohl so geschehen sein müsse. Entsprechend räumte der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vor dem Stadtrichteramt noch ein, dass es allenfalls zu einer Kollision gekommen sein könnte, die er allenfalls nicht bemerkt habe (Urk. 15 S. 4). Anlässlich der Einvernahme vor Vorinstanz machte der Beschuldigte hingegen geltend, er habe das Fahrzeug der Zeugin B._____ beim

- 9 - Einparkieren nicht touchiert. Zwar sei es möglich, dass er mit seinem schweren Auto ein anderes Fahrzeug hinten berühren könnte, ohne dies zu bemerken. In seinem Fahrzeug seien beim fraglichen Vorfall aber die Abstandssensoren eingeschaltet gewesen und diese hätten beim Einparkvorgang nie einen durchgehenden Ton von sich gegeben, woraus zu schliessen sei, dass der entsprechende Mindestabstand des Distanzsensors nicht unterschritten worden sei (Prot. I S. 13 f.). Daraus zeigt sich, dass der Beschuldigte seine anfängliche (nachvollziehbare) Schilderung, wonach allenfalls eine Kollision stattgefunden haben könnte, er diese aber schlicht nicht bemerkt habe, im Laufe des Verfahrens dahingehend abänderte, dass dies generell nicht möglich sei, da die Abstandssensoren seines Fahrzeuges keinen Dauerton von sich gegeben hätten. Die Folgerung der Vorinstanz (Urk. 36 S. 23), dass die Aussagen des Beschuldigten entsprechend nicht überzeugen und teilweise widersprüchlich erscheinen, ist jedenfalls nicht willkürlich. 4.4 Wenn die Verteidigung vorbringt, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Schadensbild nicht ausreichend berücksichtigt (Urk. 49 S. 10), so vermag sie auch dadurch keine willkürliche

Beweiswürdigung zu begründen. Dies insbesondere angesichts der im Kurzbericht des FOR vom 13. November 2019 festgehaltenen Schlussfolgerung, dass eine Kollision der zwei Fahrzeuge zwar nicht nachgewiesen werden könne, aber auch nicht auszuschliessen sei (Urk. 8). Die Beweiswürdigung der Vorinstanz steht diesbezüglich mit den tatsächlichen Gegebenheiten jedenfalls nicht in klarem Widerspruch. Wie eingangs erwähnt, genügt zur Begründung von Willkür nicht, dass auch eine andere Würdigung der Beweismittel denkbar wäre. 4.5 Der Schluss der Vorinstanz, wonach der Anklagesachverhalt insbesondere aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugin B._____ erstellt sei, ist insgesamt weder hinsichtlich der Begründung noch mit Blick auf das Ergebnis willkürlich. Es ist daher auch im Berufungsverfahren von diesem Sachverhalt auszugehen.

- 10 - III. Rechtliche Würdigung Die rechtliche Würdigung des erstellten Sachverhalts als fahrlässiges Nichtbeherrschen des Fahrzeuges im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG, Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV durch die Vorinstanz (Urk. 36 S. 29 f.) ist zutreffend, unbestritten und entsprechend zu bestätigen. IV. Sanktion Die Vorinstanz hat den vorliegend anwendbaren Strafraum sowie die massgebenden Strafzumessungsfaktoren zutreffend dargelegt (Urk. 36 S. 30). Darauf ist zu verweisen. Die Strafzumessung wird vom Beschuldigten im Berufungsverfahren zu Recht nicht beanstandet (vgl. Urk. 49), zumal die von der Vorinstanz ausgefallte Busse in Höhe von Fr. 200.– jedenfalls nicht zu hoch ausgefallen ist. Die Busse in Höhe von Fr. 200.– ist entsprechend – ebenso wie die praxisgemäss festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen – zu bestätigen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 1'500.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG). 2. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 3, 4 und 5) zu bestätigen.

E. 4

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.

E. 5

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 6

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – das Stadtrichteramt Zürich – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 12 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. April 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Prinz MLaw L. Zanetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.